

**Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Architektur  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 14.07.2017**

(Hochschulanzeiger Nr. 37/2017 vom 31. Juli 2017, S.10)

Geändert durch Ordnung vom:

- 18.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2020 vom 29.05.2020, S. 18)
- 10.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.10)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengang Architektur, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2017 verwendet.

## **INHALT**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 8 Praktische Studienphase
- § 9 Wahlpflichtmodule
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Umfang der Bachelorarbeit
- § 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelorstudiengang Architektur

### **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält sie Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 (3) Nr. 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 (3) Nr. 2 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)

- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 14 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

## **§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziel des Studiums**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

(2) Mit dem Abschluss des Studiums wird der Absolvent befähigt, die Zusammenhänge des Faches Architektur zu überblicken und erlangt die Fähigkeit, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des Architekten anzuwenden. Über die Zulassung zur Architektenkammer entscheiden die Kammern der Länder in ihrem eigenen Regelwerk.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann hierzu abweichende Regelungen beschließen.

(2) Die Studienzeit, in der alle Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorarbeit abgelegt und das Bachelorstudium vollständig abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester.

(3) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 27 Abs. 3 HochSchG eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis nach § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

## **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den Voraussetzungen der jeweils aktuell geltenden Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Kaiserslautern erforderlich. Zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen gehört ein Vorpraktikum, welches bis spätestens zum Ende des 3. Semesters erbracht werden muss.

(2) Das Modul Stegreifentwerfen 1 ist frühestens im 3. und spätestens im 6. Semester zu erbringen.

## **§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO
3. Projektarbeit Architektur gemäß § 6 FPO
4. die Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO
5. das Kolloquium über die Bachelorarbeit gemäß § 12 ABPO

(2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden in Form von Übungen, Klausuren, Praktika, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Entwürfen, Stegreifentwürfen, Referaten, Mappen, experimentellen Arbeiten, Präsentationen oder mündlichen Leistungen erbracht.

Hausarbeiten umfassen die Erstellung einer schriftlichen Arbeit und stellen eine schriftliche Prüfung im Sinne des § 8 ABPO dar.

(3) Das Bestehen bzw. Erbringen von Studienleistungen wird gemäß § 15 ABPO für das Bestehen der Bachelorprüfung vorausgesetzt. Im Gegensatz zu Prüfungsleistungen kann die Bewertung von Stu-

dienleistungen auch ohne Benotung erfolgen. Des Weiteren fließen die Bewertungen von Studienleistungen gem. § 6 Abs. 1 ABPO nicht in die Berechnung der Gesamtnote gem. § 19 Abs. 1 ABPO ein. Die Bewertung benoteter Studienleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 ABPO, die Bewertung unbenoteter Studienleistungen erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

### **§ 6 Gestalterisches Entwurfsprojekt**

(1) Gestalterische Entwurfsprojekte (P\_E) sind künstlerisch-konstruktive Arbeiten, die iterativ eine oder mehrere inhaltlich miteinander verzahnte komplexe Aufgaben-/Problemstellung(en) unterschiedlicher Themengebiete in Form von Teilleistungen enthalten können, die sich in der Summe der eigenen Schwerpunkte in ihrer Wechselwirkung auf den Entwurfsprozess auswirken. Die Projekte können von den Studierenden eigenständig oder unter Anleitung studien-/semesterbegleitend durchgeführt werden. Die Projektprozesse und -ergebnisse müssen fachgerecht dokumentiert und mündlich präsentiert werden.

(2) Hierbei können je nach Aufgabenstellung gestalterisch-künstlerische, technisch-konstruktive oder theoretisch-geschichtliche Aspekte eingebunden bzw. fokussiert werden. Die Prüfungsform P\_E fördert mit der studienbegleitenden Bearbeitung einer Aufgabenstellung der Innenarchitektur oder Architektur und unter Anwendung adäquater aufeinander aufbauender oder integrativer entwurfsmethodischer Verfahrensweisen das ganzheitliche Verständnis, die methodische Herangehensweise und die kreativen sowie kognitiven Fähigkeiten, die in einem vielschichtigen und interdisziplinären Zusammenhang mit dem kreativen Entwurfsvorgang stehen.

(3) Mögliche Formen der fachgerechten Dokumentation bei P\_E können sein: Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Zeichnungen, Modelle, Stegreifentwürfe, Zwischenergebnisse, Planungsschritte, verworfene und abgeschlossene Ergebnisse, Text- und Bildmaterial, Fotografien, Raumpläne, Animationen, Digitale Darstellung, Diagramme, entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung, Plandokumente in gedruckter und digitale Form, analoge und digitale räumliche Modelle, Moodboards, etc.

(4) Die Verwendung anderer Prüfungsformen wie beispielsweise Klausur als Prüfungselement, die nicht einer klassischen Projektarbeit entsprechen, sind ausgeschlossen. Die Gewichtung der Teilleistungen zur Bildung der Gesamtnote ist im Modulhandbuch definiert. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar (ECTS-Punkte), sofern in der Anlage 1 nicht eine inhaltliche Verknüpfung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO angegeben wird, so dass bei Nichtbestehen einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung zu wiederholen sind. Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Teilleistungen ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entspricht den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(5) In der Anlage 1 kann geregelt werden, dass bei einer inhaltlichen Verknüpfung von Teilleistungen einer Prüfung, mit der Anmeldung einer Teilleistung alle Teilleistungen der Prüfung als angemeldet gelten. Entsprechend gelten bei einer Abmeldung von einer Teilleistung alle Teilleistungen als abgemeldet.

### **§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten**

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 12 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern

(2) Anmelde- und Abgabezeitpunkt werden mit dem Prüfungsplan veröffentlicht.

Dieser Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben.

### **§ 8 Praktische Studienphase**

(1) Die Regelstudienzeit schließt neben den Prüfungszeiten auch als berufspraktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 3 eine in den Studiengang integrierte Praxisphase im Umfang von 20 Wochen ein, deren Nachweis gem. § 8 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelorarbeit ist.

(2) Die integrierte Praxisphase findet i.d.R. innerhalb des 5. Semesters statt. Die Praxisphase kann im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Erbrachte Leistungen werden von Amtswegen anerkannt.

(3) Über die praktische Studienphase ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und in einem Kolloquium zu berichten.

### **§ 9 Wahlpflichtmodule**

(1) Die Studierenden wählen im 3. - 6. Semester insgesamt 4 Wahlpflichtfächer gemäß dem Katalog in Anlage 1 (Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT).

### **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 172 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Architektur erreicht hat sowie die Praxisphase gemäß §7 bestanden hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach dessen Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(5) Der Abgabeort wird vom Herausgeber der Abschlussarbeit festgelegt. Das Prüfungsamt ist über eine fristgerechte Abgabe zu informieren.

(6) Die Bachelorarbeit besteht aus einem Entwurf, einer Projektarbeit oder aus einer schriftlichen Hausarbeit, die in ihrer kreativen Leistung einem Entwurf gleichzusetzen ist. Sie wird gemäß Absatz 1 Nr. 2 in einem Kolloquium präsentiert.

### **§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit**

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Alles weitere regelt § 12 ABPO.

### **§12 Umfang der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. der Bachelorarbeit
2. der Energetischen Gebäudelehre 2
3. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit
4. dem Nachweis über die Teilnahme am Bachelorseminar nach Anlage 1

### **§ 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Noten für die Bachelorarbeit und für das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet.

(2) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Ab einem Notenwert von „1,3“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung,**

Ergänzend zu den in § 14 APBO aufgeführten Regelungen

(1) Das ärztliche Attest bei Klausuren muss die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Prüfung bescheinigen.

(2) Erkrankt ein Studierender während der Bearbeitungszeit einer Hausarbeit / Projektarbeit für weniger als 20 Werkzeuge, erfolgt nach Einreichung des Attestes im Prüfungsamt die Abgabe als Tagesstand.

(3) Erkrankt ein Studierender am oder bis einschließlich Prüfungsdatum, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag.

(4) Erkrankt ein Studierender über das Prüfungsdatum hinaus, erfolgt nach Einreichung des Attestes die Abgabe am Folgewerktag nach Ablauf des Attestes.

(5) Ist ein Student nachweislich über den gesamten Bearbeitungszeitraum einer Hausarbeit / Projektarbeit mindestens 20 Werktage erkrankt, kann er wählen, ob er die Leistung als Tagesstand abgibt oder diese auf Grundlage des Attestes im Prüfungsamt abmeldet, um im Folgesemester eine neue Aufgabenstellung zu bearbeiten.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Architektur an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelorstudiengang nach der PO 2011 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21 beenden.

Kaiserslautern, den 14.07.2017

Prof. Dr. Jürgen Lang  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

1.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

1 6 5 6 5 6 4

Modulbereiche		Zugehörige Module			Beteiligte Lehrveranstaltungen			Prüfungsemester							ART	FORM			
Bezeichnung	ECTS	Bezeichnung	Modulnummer	ECTS	Bezeichnung	Kurzzeichen	SWS	ECTS	1	2	3	4	5	6	7				
Fachgruppe 1 PROJEKT	92	Gestalterisches Projekt 1	M1	8	Gestalterischer Entwurf 1 Grundlagen des Entwerfens 1	GEP 1 GDE 1	2 2	4 4	1	1						PL	P_E		
		Gestalterisches Projekt 2	M2	8	Gestalterischer Entwurf 2 Grundlagen des Entwerfens 2	GEP 2 GDE 2	2 2	4 4	2	2						PL	P_E		
		Konstruktives Projekt 1	M3	6	Konstruktiver Entwurf 1	KOE 1	2	6	3							PL	P_E		
		Städtebauliches Projekt 1	M4	14	Städtebau + Freiraum Städtebaulicher Entwurf 1 Städtebau + Freiraum 2	STD 1 SBE 1 STD 2	4 2 2	4 8 2	3	4	4					PL	P_E		
		Praktische Studienphase (Zeitfenster für Auslandsaufenthalt)	M5	18	Praxisphase	PRA 1		18	5							SL			
		Stegreifentwerfen 1	M6	4	Stegreifentwerfen 1 im 3. - 6. Semester zu erbringen	STE 1		2	4	5						PL	HA		
		Vertiefungs Projekt 1 (1 von 3 zur Wahl)	M7	16	Gebäudeentwurf thematisches Wahlfach 1 Energetische Gebäudelehre 1 Städtebauentwurf thematisches Wahlfach 2 Energetische Gebäudelehre 1	VEN 1 TWF 1 EGL 1 VEN 2 TWF 2 EGL 1	2 2 2 2 2 2	12 2 2 12 2 2	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
					Projektmanagement thematisches Wahlfach 3 Energetische Gebäudelehre 1	VEN 3 TWF 3 EGL 1	2 2 2	12 2 2	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Bachelorarbeit (wird im SS und WS angeboten)	BAA 1 EGL 2 KOL 1 BAS 1				2 2 2 2	12 2 2 2	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Fachgruppe 2 KONSTRUKTION	70	Konstruktion + Technik 1+2	M9	20	Baukonstruktion 1 Baukonstruktion 2 Tragwerksplanung Übung 1 Technischer Ausbau 1 Technischer Ausbau 2	BKO 1 BKO 2 TWP 1 TAB 1 TAB 2	4 4 2 2 2	8 6 2 2 2	1	2	2	2				PL	P_E		
		Tragwerksplanung 1+2	M10	4	Tragwerksplanung 1 Tragwerksplanung 2	TWP 1 TWP 2	2 2	2 2	1	2					PL	KL			
		Materialtechnologie 1	M11	6	Baustoffe 1 Praktische Bauphysik 1 Bauphysik Übung 1	BST 1 BPH 1 BPU 1	2 2 2	2 2 2	2	3					PL	P_E			
		Konstruktion 3+4	M12	16	Baukonstruktion 3 Baukonstruktion 4	BKO 3 BKO 4	4 4	8 8	3	4					PL	P_E			
		Tragwerksplanung 3+4	M13	4	Tragwerksplanung 3 Tragwerksplanung 4	TWP 3 TWP 4	2 2	2 2	3	4					PL	HA			
		Technischer Ausbau 3	M14	4	Technischer Ausbau 3 Technischer Ausbau Übung 1	TAB 3 TAU 1	2 2	2 2	4						PL	HA			
		Konstruktives Entwerfen 1	M15	8	Baukonstruktion 5	BKO 5	4	8	6						PL	P_E			
		Konstruktives Entwerfen 2	M16	8	Baukonstruktion 6	BKO 6	4	8	7						PL	P_E			
Fachgruppe 3 GESTALTUNG	12	Darstellung und Gestaltung	M17	12	Darstellen + Gestalten 1 Computergestützte Gestaltungsmethoden 1 Darstellen + Gestalten 2 Computergestützte Gestaltungsmethoden 2	DUG 1 CGM 1 DUG 2 CGM 2	2 2 2 2	4 6 2 2	1	1	2	2			PL	P_E			
Fachgruppe 4 THEORIE	28	Gebäudelehre 1+2	M18	4	Gebäudelehre 1 Gebäudelehre 2	GBL 1 GBL 2	2 2	2 2	1	2					PL	MP			
		Bau- und Kunstgeschichte	M19	4	Bau- und Kunstgeschichte 1 Bau- und Kunstgeschichte 2	BKG 1 BKG 2	2 2	2 2	1	2					PL	HA/KL			
		Gebäudelehre 3	M20	2	Gebäudelehre 3	GBL 3	2	2	3					PL	MP				
		Bau- und Kunstgeschichte 3	M21	2	Bau- und Kunstgeschichte 3	BKG 3	2	2	3					PL	HA/KL				
		Baumanagement + Baurecht 1	M22	4	Baumanagement 1 Baurecht 1	BAU 1 REC 1	2 2	2 2	4	4					PL	KL			
		Theorie + Praxis 1	M23	4	Praxiskolloquium Fachexkursion 1	PKO 1 FEX 1	2 2	2 2	5	5					SL				
		Baumanagement + Baurecht 2+3	M24	8	Baumanagement 2 Baurecht 2 Baumanagement 3 Baurecht 3	BAU 2 REC 2 BAU 3 REC 3	2 2 2 2	2 2 2 2	6	6	7	7			PL	HA			
Fachgruppe 5 WAHLPFLICHT	8	Wahlpflichtmodul 1 (Ein WPF aus folgendem Katalog)	M25	2	Plastisches Gestalten 1 Analytisches Zeichnen 1 Passive Klimatisierung 1	PLG 1 ANZ 1 PKL 1	2 2 2	2 2 2	3	3					PL	*			
		Wahlpflichtmodul 2 (Ein WPF aus folgendem Katalog)	M26	2	Gebäudelehre 4 Tageslicht 1 Bauen im Bestand 1	GBL 4 TAG 1 BIB 1	2 2 2	2 2 2	6	6	6			PL	*				
		Wahlpflichtmodul 3 (Ein WPF aus Wahlfachkatalog)	M27	2	Werkvorträge 1 Studium Generale 1 Freies Wahlpflichtfach 1	WKV 1 SGE 1 FWP 1	2 2 2	2 2 2	5	5				SL					
		Wahlpflichtmodul 4 (Ein WPF aus Wahlfachkatalog)	M28	2	Energieeffiziente Gebäude 1 Brandschutz 1 Strukturanalysen Städtebau 1 Freies Wahlpflichtfach 2	EEG 1 BDS 1 SAS 1 FWP 2	2 2 2 2	2 2 2 2	6	6	6	6			PL	*			
Summe	210							Credits	30	32	30	28	28	32	30				

Prüfungsarten:  
PL Prüfungsleistung  
SL Studienleistung

Prüfungsformen:  
BA Bachelorarbeit  
P\_E Gestalterisches Entwurfsprojekt  
HA Hausarbeit  
KL Klausur  
MP Mündliche Prüfung  
/ Alternativ, wird zu Beginn des Semesters im Prüfungsplan bekannt gegeben

\* Prüfungsform für Wahlpflichtfächer ist in der Regel eine HA oder eine MP, im Einzelfall kann die Prüfungsform abweichen. Sie wird mit dem Prüfungsplan veröffentlicht. Abweichende Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

\*\* Die Teilleistungen sind inhaltlich miteinander verknüpft, so dass beim Nichtbestehen mindestens einer Teilleistung alle Teilleistungen, auch bestandene, wiederholt werden müssen (§ 16 Absatz 1 Satz 4 ABPO); mit der Anmeldung einer Teilleistung gelten alle Teilleistungen als angemeldet, dies gilt entsprechend auch für Abmeldungen (§ 6 Absatz 5).

1 Semesterveranstaltung mit Abschlussprüfung  
1 Semesterveranstaltung mit Prüfung in Teilleistungen  
3 wählbare Semesterveranstaltungen mit Abschlussprüfung  
1 Semesterveranstaltung ohne Prüfung  
Angebot der Semesterveranstaltung

1.1 WEITERE NACHWEISE

VORPRAKTIKUM siehe Praktikantenordnung